

# Margarete-Steiff-Schule Frankfurt am Main gGmbH Private Grund- und Förderschule



Vorsitzende des Aufsichtsrates: Miriam Walter  
Geschäftsführung: Ilka Sehnert, Astrid Kosmalla-Geyer

Platenstraße 75  
60431 Frankfurt am Main  
Telefon 069 4788468-0  
www.m-steiff-schule.de  
E-Mail: info@m-steiff-schule.de

Stand: März 2026

## Schulvertrag

Zwischen der

**Margarete-Steiff-Schule Frankfurt am Main gGmbH**  
- im Folgenden *Schule* genannt -

und

Familie

---

---

---

- im Folgenden *Sorgeberechtigte* genannt -

- Schule und Sorgeberechtigte im Folgenden einzeln oder gemeinsam auch *Vertragspartei/en* genannt -

wird für das Kind der Sorgeberechtigten \_\_\_\_\_,

geboren am \_\_\_\_\_,

mit Wirkung ab dem 1. August 2026 (Vertragsbeginn, Beginn des Schuljahres) der folgende Schulvertrag geschlossen:

Bedingung für den Schulvertrag: Masernschutz

Wegen der gesetzlichen Masernimpfpflicht für Schulkinder steht dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Kind bei Vertragsbeginn gegen Masern zweifach geimpft ist und der entsprechende Impfnachweis bis zum 1. Februar 2026 bei der Schule eingereicht wird, es sei denn, eine Impfung ist aus medizinischen Gründen nicht möglich (sogenannte Kontraindikation). Sollten der Impfnachweis, ein Immunitätsnachweis bzw. ein ärztliches Attest für eine Kontraindikation nicht bis zum 1. Februar 2026 bei der Schule eingereicht worden sein, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Die Anmeldegebühr gemäß nachfolgender Ziffer I. 1. a) bleibt dann einkommensunabhängig in Höhe von 470,00 Euro als Bearbeitungsgebühr weiterhin zur Zahlung fällig.

## I. Vertragslaufzeit, Kündigung und deren Folgen

1. Dieser Schulvertrag wird für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Ende der Grundschulzeit geschlossen. Der Vertrag endet mit Ablauf der Grundschulzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das jeweilige Schuljahr beginnt jährlich am 01.08. und endet mit Ablauf des 31.07. des Folgejahres.
3. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Schulvertrag ordentlich und ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende des jeweiligen Schuljahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist ausgeschlossen.
4. Jede Vertragspartei kann den Schulvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Der außerordentliche Kündigungsgrund ist mit der Kündigung anzugeben. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor für
  - a) Schule:
    - Zahlungsverzug mit dem Schul- und Essensgeldes in Höhe von mindestens zwei Monaten trotz Mahnung;
    - nachhaltige, erhebliche Pflichtverletzung/en des Kindes oder dessen Sorgeberechtigte trotz vorheriger Abmahnung;
    - schwerwiegende Störung/en des Schulfriedens durch das Kind oder dessen Sorgeberechtigte trotz vorheriger Abmahnung;
    - Nichterfüllung vertraglicher Mitwirkungspflichten durch Sorgeberechtigte des Kindes insbesondere bezogen auf Masernschutz gemäß nachfolgender Ziffer VIII., auf sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß nachfolgender Ziffer V. oder andere behördliche Vorgaben.
  - b) Sorgeberechtigte:
    - Umzug des Schulkindes, der den weiteren Schulbesuch unzumutbar macht;
    - nachhaltige, erhebliche Pflichtverletzungen der Schule, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag erheblich beeinträchtigen.
5. Jede Kündigung des Schulvertrags bedarf zu ihrer formellen Wirksamkeit der Schriftform.
6. Eine ordentliche Kündigung entbindet Sorgeberechtigte nicht von der Weitererichtung des Schul- und Essensgeldes bis zum Ende des laufenden Schuljahres, es sei denn, die Schule kann den Schulplatz im laufenden Schuljahr mit einem anderen Kind neu besetzen.

## II. Schul- und Essensgeld, Auskunftspflichten

1. Das Schulgeld wird von der Schule umsatzsteuerfrei in folgender Höhe von Sorgeberechtigten erhoben:
  - a) einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von einem monatlichen Schulgeld
  - b) Monatliches Schulgeld ist jeweils zum 1. eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig, der Höhe nach abhängig vom Bruttofamilieneinkommen der Sorgeberechtigten wie folgt:

Stufe	Bruttoeinkommen	Schulgeld	Schulgeld für zweites und achfolgende Geschwisterkind(er)*
1)	< 28.000 €	139 €	70 €
2)	< 60.000 €	228 €	114 €
3)	< 92.000 €	307 €	154 €
4)	< 125.000 €	386 €	193 €
5)	≥ 125.000 €	470 €	235 €

\* Das für ein Geschwisterkind reduzierte Schulgeld wird nur gewährt, wenn das ältere Geschwisterkind zeitgleich die Margarete-Steiff-Schule besucht.

Sorgeberechtigte, die die Sozialleistung Bildung und Teilhabe (Kostenübernahme Essensgeld) beziehen, erhalten gegen Nachweis einen Nachlass von 10 % auf das Schulgeld für den Zeitraum der Inanspruchnahme.

c) Essensgeld (Monatspauschale): 115 €

2. Eine angemessene Erhöhung des Schulgeldes und/oder des Essensgeldes bleibt jederzeit vorbehalten.
3. Grundsätzlich werden die Einkommen der Eltern zur Berechnung des Schulgeldes herangezogen. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner/-in zusammen, werden die Einkommen des Elternteils und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner/-in zur Berechnung herangezogen. Entsprechendes gilt für Sorgeberechtigte, die nicht Eltern des Schulkindes sind.

4. Die Schule hat ein Prüfrecht bezüglich des Einkommens der Sorgeberechtigten. Das Schulgeld wird im Rahmen des Prüfrechts jeweils für ein Schuljahr auf Basis des Vorjahreswertes von der Schule bestimmt. Es besteht für Sorgeberechtigte die Pflicht zur begründeten Auskunft über Einkommen gegenüber der Schule. Im Falle nicht rechtzeitiger Auskunft wird die höchste Einkommensgruppe dem Schulgeld zu Grunde gelegt.
5. Schul- und Essensgeld werden gemeinsam per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum 1. des Monats ab Vertragsbeginn im Voraus über das Konto der Margarete-Steiff-Schule Frankfurt Nr. IBAN: DE37 5206 0410 0004 1029 24 / BIC: GENODEF1EK1 (Evangelische Bank) von dem Konto der Sorgeberechtigten eingezogen. Hierzu ist der Schule gesondert eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

### **III. Ausschlüsse bzw. Beschränkungen der Haftung für Schäden**

1. Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Schule nur, soweit sie und/oder ihre Verrichtungs- bzw. Erfüllungshelfen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat bzw. haben.
2. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht der Schule auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Soweit Schadenersatzansprüche gegen die Schule ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung von Bediensteten der Schule.

### **IV. Versicherungen der Vertragsparteien**

1. Für eine etwaige Haftung aus dem Betrieb der Schule und eine etwaige persönliche Haftung von Bediensteten der Schule besteht eine von der Schule abgeschlossene Haftpflichtversicherung (derzeit: ERGO Versicherung).
2. Die Schulkinder sind in der Schule, auf dem direkten Weg von der Wohnung dorthin und zurück sowie auf Schulausflügen und Klassenfahrten gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 8b, 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert (zuständig: Unfallkasse Hessen, siehe: [www.ukh.de](http://www.ukh.de)).
3. Sorgeberechtigte sind verpflichtet, mit Wirkung ab Vertragsbeginn eine Haftpflichtversicherung für ihr Kind vorzuhalten.

### **V. Sonderpädagogischer Förderbedarf**

1. Sorgeberechtigte eines gegebenenfalls beeinträchtigten Kindes erlauben der Schule, die „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zur Erlangung von Zuschüssen an die Stadt Frankfurt am Main oder eine andere damit befassende Behörde weiterzugeben.
2. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich gegebenenfalls insoweit, nach Vertragsabschluss die Schule durch umgehendes Stellen eines Antrags gemäß SGB IX und SGB XII gegenüber der Stadt Frankfurt am Main zu unterstützen und das zuständige Sozialrathaus mit den erforderlichen Informationen zu versorgen. Weiterhin ist in diesem Fall für die Rechtsgültigkeit des Schulvertrages der Bescheid des Staatlichen Schulamtes über den Anspruch des sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich. Liegt dieser Bescheid der Schule nicht bis Schulbeginn vor, ist die Schule zudem berechtigt, den Schulvertrag außerordentlich fristlos gekündigt werden.

### **VI. Schulkonzept und dessen Weiterentwicklung**

1. Die Sorgeberechtigten haben sich mit dem Schulkonzept (in der aktuell gültigen Fassung) vertraut gemacht und erkennen dieses als Vertragsgrundlage an.
2. Die Schule entwickelt ihr Schulkonzept weiter und wird den jahrgangsübergreifenden Unterricht einführen. Die fachgerechte und gründliche Konzeption sowie die Planung und Umsetzung wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Umsetzung eines weiterentwickelten oder neuen Konzepts bereits in der Grundschulzeit des Schulkindes erfolgen kann.

### **VII. Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung**

1. Die Schule erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt Daten von Schülern und Vertragspartnern bei Abschluss des Schulvertrages und während der Dauer des Vertragsverhältnisses elektronisch, soweit dies zur Erfüllung des Schulvertrages erforderlich ist. Die Sorgeberechtigten willigen für sich und das Schulkind in die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu Vertragszwecken ein sowie zur Weitergabe an Dritte, soweit die Weitergabe

zur Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und die Daten nicht der gesetzlichen Schweigepflicht unterfallen.

2. Darüber hinaus gibt es weitere personenbezogene Daten, die das Zusammenwirken von Schule und Sorgeberechtigten erleichtern; solche Daten können Sorgeberechtigte freiwillig angeben.
3. Wie die Schule mit den aufgeführten personenbezogenen Daten umgeht, wird in einer separaten Datenschutzhinweisung, die den Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wird, im Detail erläutert. Die Datenschutzhinweisung ist Bestandteil des vorliegenden Schulvertrages.

### VIII. Masernschutz / Infektionsschutzgesetz

1. Die Schule weist darauf hin, dass sie gemäß dem Masernschutzgesetz zur Kontrolle verpflichtet ist, ob das Schulkind ausreichend gegen Masern geimpft ist, eine Immunität aufweist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Wird der entsprechende Nachweis bis zum Schulbeginn nicht gegenüber der Schule erbracht, muss sie dies – ungeachtet des Nichtzustandekommens des Schulvertrages gemäß der dem Vertragstext vorangestellten aufschiebenden Bedingung - dem Gesundheitsamt melden. Der Nachweis der Masernschutzimpfung des Schulkindes kann durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Vorlage des Impfausweises oder der Bestätigung der bisher besuchten Einrichtung erbracht werden.
2. Die Sorgeberechtigten kommen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß §34 Infektionsschutzgesetz nach.

\_\_\_\_\_ ist gegen Masern geimpft:

ja, und zwar am \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

nein, da eine Immunität besteht.

nein, da eine Kontraindikation besteht.

Für jeden der drei Fälle ist ein Impfnachweis bzw. ärztliches Attest fristgerecht einzureichen.

### IX. Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieses Schulvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine vertragliche Lücke bestehen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt dann eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betroffenen Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ilka Sehnert  
Schulleiterin

\_\_\_\_\_  
Astrid Kosmalla-Geyer  
Kaufmännische Geschäftsführerin

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Alleinerziehende legen die Sorgerechtsbescheinigung oder den Beschluss des Familiengerichtes, aus dem das alleinige Sorgerecht hervorgeht, bei Vertragsabschluss vor.